

Rheda-Wiedenbrück

Änderung des Bebauungsplans Nr. 295
„Frentruper Straße“ der Stadt
Rheda-Wiedenbrück

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I -



Rheda-Wiedenbrück

Änderung des Bebauungsplans Nr. 295
„Frentruper Straße“ der Stadt
Rheda-Wiedenbrück

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I -

Projektnummer

21-799

Bearbeitungsstand

07.12.2021

Auftraggeber

Friedhelm Linnemann

Im Stadtfeld 13

33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Caroline Jahn
Dipl. Ing. für Landespflege

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Beschreibung Änderungsgebiet.....	6
4.2	Umfeld des Änderungsgebiets.....	8
4.3	Vorbelastungen der Lebensräume wild lebender Pflanzen- und Tierarten	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung	10
5.1	Wirkfaktoren.....	10
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	12
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	13
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	13
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	13
5.4	Konfliktanalyse	14
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	14
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	14
5.4.3	Fazit zur Konfliktanalyse	25
6.0	Empfohlene Maßnahmen für den Artenschutz	26
7.0	Zusammenfassung	27
8.0	Quellenverzeichnis	28

1.0 Anlass

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück plant die Änderung des Bebauungsplans Nr. 295 „Frentruper Straße“. Das Änderungsgebiet liegt im Stadtteil St. Vit westlich von Stadtteil Wiedenbrück. Durch die Änderung soll der Bau eines Einfamilienhauses auf der Fläche ermöglicht werden.

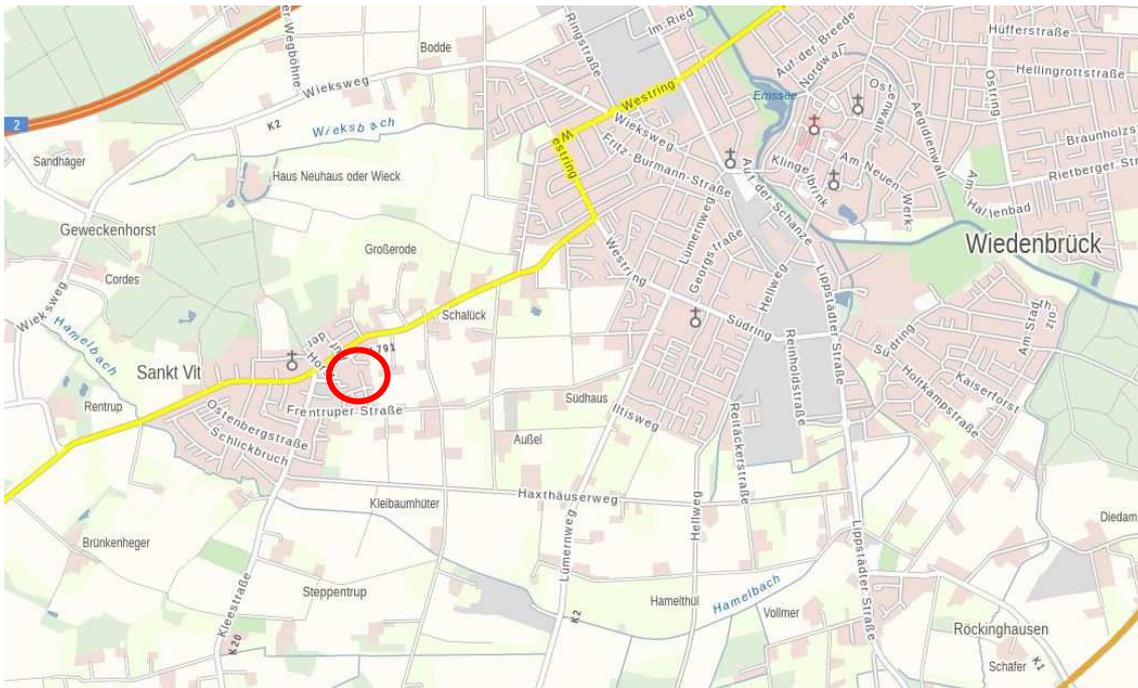


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind. Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungs-zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so-dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet wer-den, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwin-gende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten er-forderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Geplant ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 295 „Frentruper Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 500 und 501 der Flur 13 in der Gemarkung Wiedenbrück (052553). Auf dem Flurstück 501 befindet sich die ehemalige Hofstelle Linnemann bzw. das Wohnhaus Eikenpatt 10. Mit der Änderung soll ein weiteres Baufeld von 20m x 20m auf dem etwa 1500 m² großen Flurstück 500, das derzeit als zugehöriger Garten genutzt wird, festgesetzt werden. Der Eigentümer beabsichtigt damit die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung eines Wohngebäudes mit ein bis drei Wohneinheiten zu schaffen. Es soll eine Anhebung der Grundflächenzahl von 2.0 auf 2.5, der Geschossflächenzahl von 0,3 auf 0,4 und eine Erweiterung der Bauformmöglichkeiten von Einzel- auf Einzel- und Doppelhaus erfolgen.

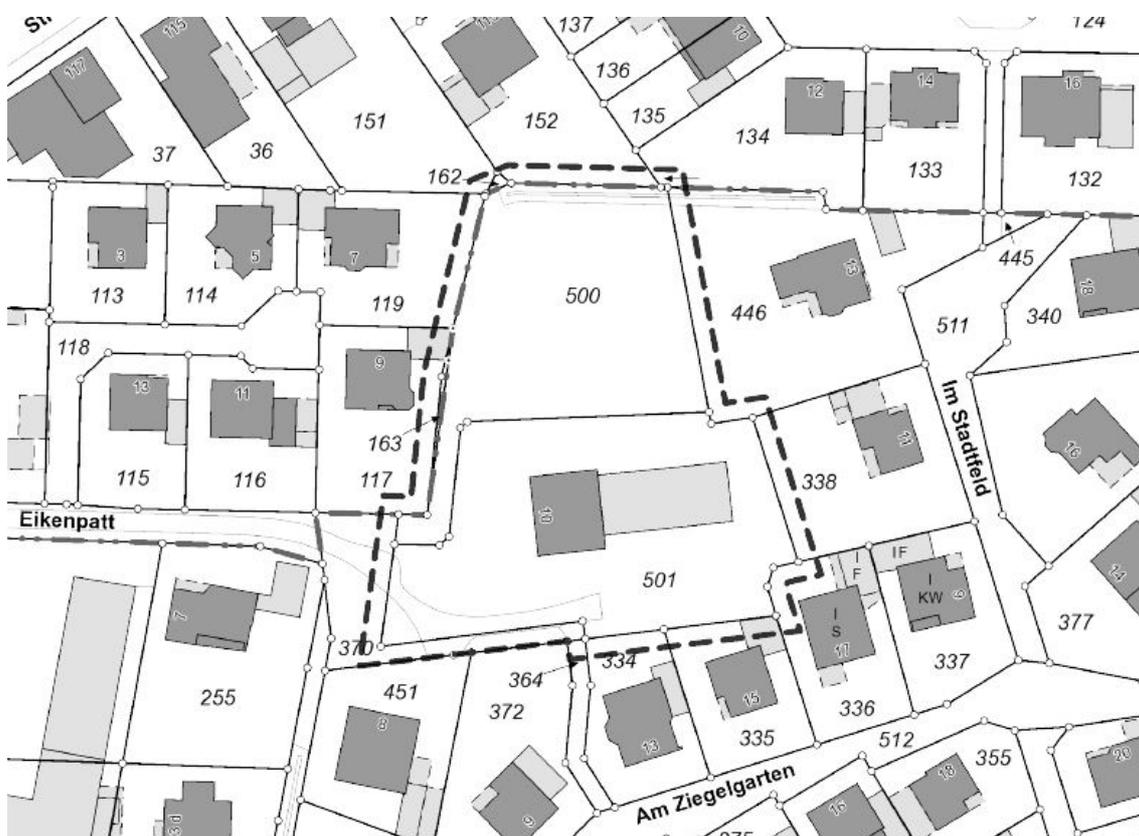


Abb. 2 Ausschnitt aus der Anlage 4 „Geltungsbereich“ zur öffentlichen Vorlage zum Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 295 „Frentruper Straße“ (STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK 2021a)

Da die geplanten baulichen Veränderungen nur das Flurstück 500 betreffen, wird es im folgenden Text vorrangig betrachtet und als das Änderungsgebiet bezeichnet.

Bebauungsplan

Der rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 295 „Frentruper Straße“ vom 05.10.1988 setzt die Fläche als Dorfgebiet (MD2) mit einer Bebauung mit zweigeschossigen Einzelhäusern fest. Die Grundflächenzahl für das Änderungsgebiet beträgt 0,2, die Geschossflächenzahl 0,3.

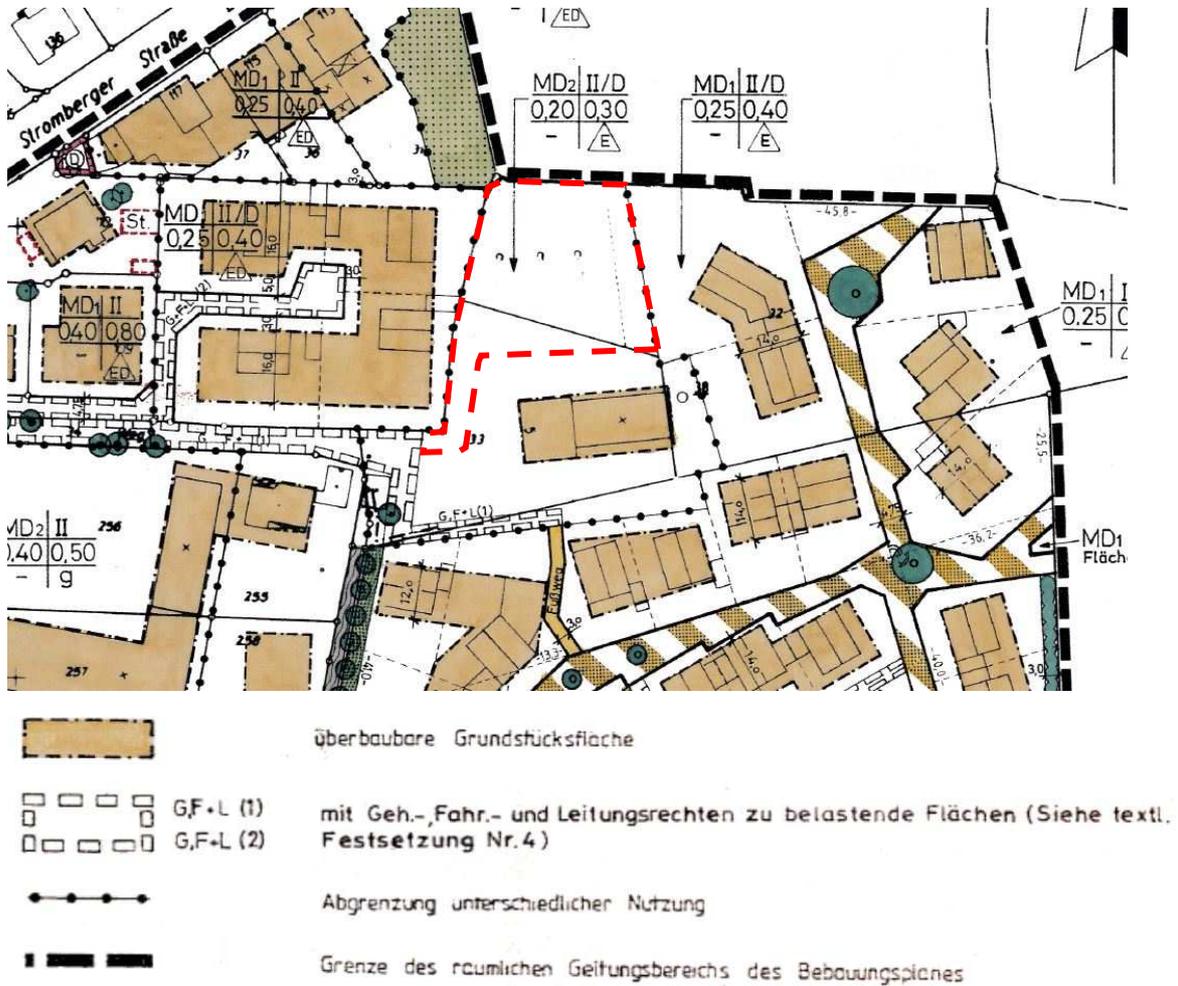


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 295 „Frentruper Straße“ vom 05.10.1988 (STADT RHEDA-WIENENBRÜCK 2021b), skizzierte Lage des Änderungsgebiet (rote Strichlinie)

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Änderungsgebiet sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld.



Abb. 4 **Änderungsgebiet (rote Strichlinie) und Umfeld auf Grundlage des Digitalen Orthophotos mit Overlay (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)**

4.1 Beschreibung Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet wird derzeit als erweiterter Garten des Wohnhauses Eikenpatt 10 genutzt.

Die Fläche besteht überwiegend aus einer extensiv gepflegten mäßig artenreichen Fettwiese auf mesophilem Standort. Mittig der Fläche steht ein halbstämmiger Apfelbaum mit einem Brusthöhendurchmesser von rund 15 cm. An der nördlichen Grenze befindet sich ein Entwässerungsgraben für Regenwasser, der jedoch keine feuchtigkeitsanzeigenden Pflanzen aufweist.



Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereichs befindet sich eine Gehölzreihe aus z.B. mehrere efeubewachsenen Birnbäumen und Haselnusssträuchern.



Auf südlicher Grenze zwischen Haus Eikenpatt 10 und dem Änderungsgebiet stehen zwei ältere Bäume. Eine Weide mit einem Brusthöhendurchmesser von 60 cm und ein mehrstämmiger Wallnussbaum mit Brusthöhendurchmessern von 20 - 40 cm. Darunter befindet sich eine Ligusterhecke.



Auf der geplanten Zufahrt zu dem neuen Grundstück befindet sich nahe der Straße Eikenpatt ein Gebüsch überwiegend aus Bambus, immergrünem Zungen-Schneeball und anderen Ziersträuchern.



4.2 Umfeld des Änderungsgebiets

Das Änderungsgebiet liegt inmitten des Siedlung St. Vit. Das angrenzende Umfeld ist von Gärten und ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern geprägt.

Angrenzend zur Vorhabenfläche auf den anliegenden Gartengrundstücken befinden sich Sträucher und Hecken.



Die geplanten Zufahrt zum Änderungsgebiet erfolgt über die Anliegerstraße Eikenpatt.



4.3 Vorbelastungen der Lebensräume wild lebender Pflanzen- und Tierarten

Das Änderungsgebiet wird derzeit als Garten genutzt. Es erfolgen immer wieder Störungen durch Bewegung oder Geräusche. In der Vergangenheit wurden Kulturpflanzen (Gehölze, Gräser) eingepflanzt und gesät. Die Wiese wird dreimal jährlich gemäht. Ein Teil der Wiese war bis vor einiger Zeit ein Beachvolleyballfeld. Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Siedlung, mit ihren siedlungstypischen Emissionen aus Licht, Lärm und Bewegungen. Kulturpflanzen und Kulturfolger drängen in die Lebensräume im Änderungsgebiet. Die Lage des Änderungsgebiets innerhalb der Siedlung ist als Insellage zu betrachten, weshalb für einen Großteil der Arten kein Zugang aus umliegenden wilderen Lebensräumen der Landschaft besteht.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen auf Pflanzen und Tierarten im Untersuchungsgebiet sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 295 „Frentruper Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
<i>baubedingt</i>		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Verlust und Veränderung von Lebensräumen erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Verlust von Lebensräumen erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel)
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
<i>anlage- und betriebsbedingt</i>		
Bau eines Einfamilienhauses mit zugehöriger Erschließung	Versiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen ggf. Vergrößerung des Lebensraumangebots für gebäudebewohnende Arten (Fledermaus und Vogelkästen an/in Gebäudefassade)
	Verdichtung der vorhandenen Bebauung	Zunahme von Störungen angrenzender Lebensräume
Erhaltung / Anlage des Gartens	Einbringung von Kulturpflanzen (Grasssaat und Ziergehölze)	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen heimischer Tier- und Pflanzenarten, Störung des natürlichen Gleichgewichts
	potentieller Erhalt oder Entwicklung der extensiven Wiese und der älteren Gehölze	Sicherung, Entwicklung von Lebensräumen
	potentielle Pflanzung einer freiwachsenden Wildstrauchhecke oder ähnlichen Biotopen (Nistkästen, Gartenteich, Wildstaudenbeet)	Schaffung / Etablierung von Lebensraum oder neuen Lebensraumstrukturen

Fortsetzung Tab.1

<i>anlage- und betriebsbedingt</i>		
Nutzung des Gebäudes und des umliegenden Gartens	geringfügige Zunahme von Bewegung und Lärmemissionen durch Fahrzeuge und Menschen	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	geringfügige Zunahme von Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Zufahrt und Wegen	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	Pflegemaßnahmen im Garten, Veränderung der Vegetation	ggf. temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko temporäre Störung Veränderung/ Verlust von Lebensräumen

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung werden die Gehölze im Bereich der Zufahrt (Ziersträucher und Haselnuss) und der zentral stehende Apfelbaum im Bereich des zukünftigen Baufeldes entfernt. Die Wiese wird teilweise entfernt oder ist durch die Bautätigkeit zerstörenden Wirkungen ausgesetzt. Durch Bodenverdichtungen oder Ab- und Auftrag von Boden verändern sich die Standortbedingungen. Durch die genannten Wirkungen gehen Lebensräume von Tieren- und Pflanzen verloren.

Darüber hinaus kommt es im Umfeld des Änderungsbereichs zu akustischen und optischen Störwirkungen durch die Bautätigkeit. Diese sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG darstellt, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährden könnte, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Neubau eines Einfamilienhauses mit Infrastruktur (Zufahrten, Wegen, Carport etc.) kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Im

Vergleich zwischen derzeitiger ökologischer Situation als extensiv genutzter Garten und der Planungssituation kann dieser Verlust als umfangreich bezeichnet werden. Ein abmildernder Faktor kann der derzeit geplante Erhalt von einigen der älteren Bäume angesehen werden. Durch das Vorhaben nehmen die Störungen auf Tiere im direkten Umfeld des Änderungsgebiets zu (z.B. Vögel, die angrenzende Hecken als Brutstätte nutzen, Fledermäuse die in den Gärten jagen und das Änderungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen). Tagsüber werden menschliche Bewegungen (zu Fuß, mit dem Auto) und Geräusche (Motorengeräusche, Unterhaltungen, Rasenmäher etc.) empfindliche Tierarten stören. Nachts kommt es voraussichtlich zu Störungen der Tierwelt durch Lichtemissionen, die von der Beleuchtung von Zufahrt und Wegen ausgeht. Ein bewusster und sensibler Umgang mit Beleuchtung kann die störende Wirkung verringern. Da der Neubau innerhalb einer Siedlung stattfindet, befinden sich bereits ähnliche Störquellen im Umfeld des Änderungsgebiets. Es kommt somit bei der Umsetzung der Planung lediglich zu einer Erhöhung der Störungen.

Werden beim Neubau der Gebäude Fledermausquartiere oder Vogelbrutstätten z.B. als Einbausteine in der Fassade mit eingeplant, kann die Umsetzung der Planung positive Auswirkung für manche Tierarten haben.

Bei der voraussichtlichen Neuanlage eines Gartens um das Einfamilienhaus kommt es bei der Anpflanzung von Ziergehölzen und der Ausbringung von Zierrasen zu einem zusätzlichen Verlust von Lebensräumen wild lebender Pflanzen- und Tierarten. Positive Auswirkungen könnten der Erhalt oder die Anlage einer extensiven Wiese evtl. unter Zuhilfenahme autochthonen Saatguts und der Erhalt oder die Anpflanzung heimischer Gehölze haben. Mit einer freiwachsenden Wildstrauchhecke und der Kultivierung von Wildstaudenbeeten könnte sogar neuer hochwertiger Lebensraum (Brutstätte und Nahrungshabitat) vieler Vogel- und Insektenarten geschaffen werden. Eine ähnliche positive Wirkung hätten auch Nistkästen, Wildbienenröhchen oder ein Gartenteich.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblatts 4115 Rheda-Wiedenbrück. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 8 Fledermaus- und 30 Vögel (LANUV 2021a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der LINFOS wurde entnommen, dass das Änderungsgebiet außerhalb von Schutzgebieten liegt. Das nächste Schutzgebiet ist das 300 m entfernte Landschaftsschutzgebiet Gütersloh (LSG-3914-001) (LANUV 2021b). Arten des Schutzgebiets sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 11. November 2021 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Bäumen etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Horste etc.) an den Gehölzen geachtet. Es wurden keine Horste oder als Fledermausquartier geeigneten Strukturen im Änderungsgebiet entdeckt. Zwei Taubenester der Vorjahre waren vorhanden. Die Gehölze im Änderungsgebiet eignen sich als Brutstätte häufiger und verbreiteter Vogelarten. Es sind jedoch keine Brutstätten für Vögel, die dichteren Bewuchs bevorzugen oder störungssensibler reagieren, vorhanden. Fledermäuse könnten in umliegenden Gärten und Gebäuden ein Quartier finden und das Änderungsgebiet als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen. Die extensiv gepflegte Wiese und die überwiegend heimischen Gehölze bieten darüber hinaus verschiedenen anderen wildlebenden Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist. Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann bei Fäll- oder Rodungsarbeiten während der Brutzeit bei vorhanden Vogelbruten in den Gehölzen entstehen.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Sollten potenziellen Konfliktarten ermittelt werden, ist im weiteren Verfahren im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II (ASP Stufe II) eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Tab. 2 **Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Änderungsgebiet (ÄG)**
 Erläuterungen: **Quelle:** FIS = Fachinformationssystem
Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben sind in NRW selten; Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im ÄG befinden sich keine Quartierstrukturen.</p>	keine Betroffenheit	nein
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im ÄG befinden sich keine Quartierstrukturen.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleine Bartfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Struktureiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Mückenfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Benötigt Wälder mit Gewässernähe, z.B. Auwälder und Niederungen mit Gewässervorkommen. Meidet landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünland. Jagt an Gewässern und Vegetationskanten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Gebäudeverkleidungen, Zwischendächer, Fledermauskästen, auch Jagdkanzeln.</p> <p>Winterquartier Nachweise meist aus Gebäuden, Fledermauskästen und Baumquartieren. Vermutlich letzteres bevorzugt.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im ÄG befinden sich keine Quartierstrukturen.</p>	keine Betroffenheit	nein
Zweifarbpfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Selten auch an Straßenlampen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Reproduktionsgebiete liegen außerhalb NRW. An Gebäuden (Spalten, Rollladentkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im ÄG befinden sich keine Quartierstrukturen.</p>	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im ÄG befinden sich keine Quartierstrukturen.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 - 2 m Höhe.	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es befinden sich keine geeigneten Nistgelegenheiten im ÄG.	keine Betroffenheit	nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es befinden sich keine geeigneten Nistgelegenheiten im ÄG.	keine Betroffenheit	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es befinden sich keine geeigneten Nistgelegenheiten im ÄG.	keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es befinden sich keine geeigneten Nistgelegenheiten im ÄG.	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es befinden sich keine geeigneten Nistgelegenheiten im ÄG.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es befinden sich keine geeigneten Nistgelegenheiten im ÄG.	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rotmilan	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Saatgans	FIS / Rast	Lebensraum In NRW als Durchzügler und Wintergast auf ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen der Niederungen. Schlafplätze an störungsarmen Ufern und auf stehenden Gewässern. Nahrungs- und Schlafhabitat bis zu 25 km entfernt. Bruthabitat Tundra Nordeuropas und Russlands.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Schleiereule	FIS / B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS / B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernen Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Das UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. Im ÄG befindet sich kein Horst.	keine Betroffenheit	nein
Star	FIS / B	<p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Keine Nisthöhlen im ÄG.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Steinkauz	FIS / B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfwalden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS / B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Das UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. Im ÄG befindet sich kein Horst.	keine Betroffenheit	nein
Turteltaube	FIS / Rast	<p>Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitats sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Uferschnepfe	FIS / B	<p>Lebensraum Heide- und Mooregebiete, feuchte kurzrasige Wiesen, extensive Weiden, Großseggenriede. Nach der Brutzeit auch auf Überschwemmungsflächen, vegetationsarme Verlandungszonen. Nahrungshabitats auch Wiesen, Marschen, Seeufer, Rieselwiesen, geschützte Meeresbuchten.</p> <p>Bruthabitat Feuchtwiesen und -weiden mit hohem Grundwasserstand und lückiger Vegetation. Bodennester oft kolonieartig angelegt.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Wespenbussard	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

5.4.3 Fazit zur Konfliktanalyse

Vom Vorhaben sind keine planungsrelevanten Arten betroffen. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme ist eine Artenschutzprüfung Stufe II nicht erforderlich.

Die Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Oktober-Februar) zu verschieben. Dadurch lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Vögeln (in ihren Nestern) vermeiden und eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist nicht gegeben.

6.0 Empfohlene Maßnahmen für den Artenschutz

Das Änderungsgebiet ist derzeit ein Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Dieser Lebensraum geht mit der Umsetzung des Vorhabens ganz oder in großen Teilen verloren. Artenschutzrechtlich sind Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen für diesen Verlust nicht vorgeschrieben. Es sollen an dieser Stelle Maßnahmen empfohlen werden, um dem Verlust der Lebensräume entgegenzuwirken bzw. ihn auszugleichen.

Es wird der Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse in die neue Gebäudefassade und die Pflanzung einer Wildstrauchhecke, die vor allem als potenzielle Brutstätte und Nahrungshabitat vieler Vogelarten dient, empfohlen. Damit die Hecke den angestrebten hohen ökologischen Wert erreichen kann, sollte sie frei wachsen und eine Tiefe von rund 4 m aufweisen. Zu diesem Zweck könnte eine Fläche von 4 m Breite entlang der nördlichen Änderungsgebietsgrenze (Nähe Entwässerungsgraben) für die Pflanzung heimischen Sträucher vorgesehen werden.

Heimische Straucharten Vorschlags-Pflanzliste:

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus mahaleb</i>	Weichselkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa gallica</i>	Essigrose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

7.0 Zusammenfassung

Geplant ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 295 „Frentruper Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 500 und 501 der Flur 13 in der Gemarkung Wiedenbrück (052553). Mit der Änderung soll ein weiteres Baufeld von 20m x 20m auf dem Flurstück 500, das derzeit als Garten des Hauses Eikenpatt 10 (Flurstück 501) genutzt wird, festgesetzt werden. Der Eigentümer strebt damit die Schaffung der bauleitplanerischen Grundlage für die Errichtung eines Wohngebäudes mit ein bis drei Wohneinheiten an. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben betrachtet der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag die artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden lediglich häufige und verbreitete Vogelarten als potenzielle Konfliktarten ermittelt. Für die im Vorfeld ermittelten 38 planungsrelevanten Tierarten konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festgestellt werden. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist somit nicht nötig.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG durch die Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten auszuschließen, sind etwaige Fäll- und Rodungsarbeiten zeitlich auf die Monate Oktober bis Februar zu beschränken.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen für häufige und verbreitete Vogelarten löst die Änderung des Bebauungsplans Nr. 295 „Frentruper Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Dezember 2021


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FRIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Hrsg. (2021): Geobasisinformationen und Landesvermessung für NRW. <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Zugriff am 18.11.2021)

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021a): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 19.11.2021)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021b): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 19.11.2021)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK Hrsg. (2021a): Öffentliche Vorlage zum Antrag zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 295 „Frentruper Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK, Hrsg. (2021b): Bebauungsplan Nr. 295 „Frentruper Straße“ vom 05.10.1988.

www.rheda-wiedenbrueck.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/ (Zugriff am 18.11.2021)

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.